



## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

**Der Verein, ....., erklärt sich ausdrücklich**

**einverstanden sich dem Präventionskonzept der SL141619 zu unterwerfen und sich daran zu halten.**

Der Verein ist verpflichtet sicherzustellen, dass vor der Aufnahme des Spiel- und Trainingsbetriebes die 3-G-Regel eingehalten werden muss. All jene Spieler, die nicht geimpft (ab einer vollständig gültigen Vollimpfung) oder genesen (max. 6 Monate gültig ab Ausstellungsdatum des Absonderungsbescheides) sind, sind verpflichtet von Seiten des Vereins vor jedem Spiel- und Trainings mittels PCR- oder Antigen-Test (PCR Gültigkeit 72 Stunden/ Antigentest Gültigkeit 48 Stunden) sicherzustellen und zu kontrollieren, dass alle Personen der roten Gruppe nicht SARS- Cov2-positiv sind. Die Abwicklung der Tests obliegt dem Klub. Zu empfehlen ist, dass Labore gem. Laborliste des BMSGPK beauftragt werden. Ein Pooling der PCR-Tests (max. 5 Personen) ist erlaubt.

Der Verein ist sich bewusst, dass durch die Teilnahme an der obenstehend angeführten Sportausübung eine Gefährdung der körperlichen Integrität – auch im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem COVID-19-Virus – möglich ist. Der Verein hat dieses Risiko abgewogen und akzeptiert dieses ausdrücklich mit seiner Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb. Der Verein nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die oben angeführten Sportausübungen unter Einhaltung der Bestimmungen zur Bewältigung der Corona-Krise erlassenen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlässe stattfindet und bestätigt, dass der Verein in Kenntnis aller dieser gesetzlichen Bestimmungen ist. Weiters verpflichtet er sich, mit dem Betreten dieser Sportstätte während des Aufenthaltes zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Hausordnung und der allgemeinen Regelwerke des zuständigen Präventionskonzept der SL141619 zu unterwerfen und gemäß diesen Verordnungen zu handeln.

Dem ÖBV steht es zu jederzeit vor Spielen oder Trainings die Einhaltung des Präventionskonzeptes zu kontrollieren; zu diesem Zweck haben alle Spieler/Betreuer die Nachweise den Kontrollorganen auf Aufforderung vorzuweisen. Die Verweigerung der Vorlage oder nicht Erfüllung des Präventionskonzeptes wird gemäß DO/ÖBV pönalisiert, wobei der ÖBV dem betroffenen Verein auch Folgekosten z.B. bei Spielabsagen wie Schiedsrichter, Reisekosten der gegnerischen Mannschaft vorschreiben kann.

Im Falle der Nichteinhaltung der COVID-19-Bestimmungen bzw. eines Verstoßes gegen den Inhalt dieser Einverständniserklärung durch den zuständigen Verein, haftet dieser.

Datum: .....

Unterschrift: .....